

# Bundesblatt

114. Jahrgang

Bern, den 25. Mai 1962

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Räum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

8470

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung)

(Vom 18. Mai 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 11. Mai 1958 ist der Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes von Volk und Ständen gutgeheissen worden. Er trat auf den 1. Januar 1959 in Kraft. Im Bundesbeschluss ist Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung, der die Grundlage für die Erhebung der Warenumsatzsteuer, der Wehrsteuer und der Biersteuer bildet, ausdrücklich auf die Jahre 1959 bis 1964 befristet worden. Mit der nachstehenden Botschaft möchten wir Ihnen die Gründe darlegen, die uns veranlassen, Ihnen zu beantragen, die Geltungsdauer dieses Artikels um weitere zehn Jahre zu erstrecken.

## I. Die Ausgangslage

### A. Die bisherige Entwicklung des Bundeshaushalts

Nach Abschluss des zweiten Weltkrieges ergab sich in der Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Ende 1945 ein Fehlbetrag der Bilanz von 8,5 Milliarden Franken. Ein Vierteljahrhundert früher, Ende 1919, hatte ein Defizit von einer Milliarde bestanden, das bis Ende 1924 auf 1½ Milliarden anstieg. Um eine ähnliche Entwicklung wie nach dem Kriege 1914/18 zu verhindern, wurden diesmal die durch Notrechtserlasse während des Krieges erschlossenen zusätzlichen Finanzquellen vorerst beibehalten und nachher nur zum Teil abgebaut. Vor allem dank der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer,

die nahezu die Hälfte aller Fiskaleinnahmen des Bundes ausmachten, gelang es, verbunden mit einer vorsichtigen Ausgabenpolitik, den Fehlbetrag der Bilanz bis Ende 1958 auf 6,7 Milliarden Franken zu reduzieren. Unter der Herrschaft der im Jahre 1958 erlassenen Neuordnung konnte der Fehlbetrag bis Ende 1961 weiter bis auf 5,9 Milliarden abgebaut werden.

Die Rechnungsabschlüsse des Bundes gestalteten sich seit dem Jahre 1950 wie folgt:

*Gesamtrechnung des Bundes 1950–1961*

	Aufwand	Ertrag in Millionen Franken	Reinertrag
1950 . . . . .	1607	1778	+ 171
1951 . . . . .	1697	1707	+ 10
1952 . . . . .	2003	1822	— 181
1953 . . . . .	1947	1903	— 44
1954 . . . . .	2062	2292	+ 230
1955 . . . . .	1999	2214	+ 215
1956 . . . . .	2044	2467	+ 423
1957 . . . . .	2306	2488	+ 182
1958 . . . . .	2591	2886	+ 295
1959 . . . . .	2609	2772	+ 163
1960 . . . . .	2799	3078	+ 279
1961 . . . . .	3158	3486	+ 328
<i>Durchschnitt</i>			
1950/52 . . . . .	1769	1769	0
1953/55 . . . . .	2002	2196	+ 194
1956/58 . . . . .	2314	2614	+ 300
1959/61 . . . . .	2855	3112	+ 257

Seit 1950 haben Aufwand und Ertrag der eidgenössischen Staatsrechnung allmählich zugenommen. In den ersten vier Jahren erschien die Finanzlage als reichlich unstabil, während von 1954 bis 1956 regelmässig Reinerträge von mindestens 200 Millionen Franken erzielt wurden. Auf Grund dieser Erfahrungen arbeitete der Bundesrat seine Vorlage für eine neue Finanzordnung aus. Er setzte sich dabei zum Ziel, den Fehlbetrag der Bilanz jährlich um rund 250 Millionen Franken abzutragen. In der parlamentarischen Behandlung erfuhr die Vorlage verschiedene Änderungen; in ihrer endgültigen Fassung vom 31. Januar 1958 liess sie noch einen durchschnittlichen Reinertrag von 140 Millionen Franken erwarten.

Seit dem Jahre 1956 stiegen sowohl der Aufwand als auch der Ertrag rascher an als in den Vorjahren. Beim Aufwand sind es vor allem die Personalkosten, die Bundesbeiträge und die Kosten der Kriegsmaterialbeschaffung, die gegenüber der Zeit vor Inkrafttreten der Finanzordnung 1959/64 erheblich zugenommen haben, während auf der Ertragsseite hauptsächlich die Einnahmen aus Zöllen und Steuern stark anstiegen. Das führte dazu, dass im Durchschnitt

der drei ersten Jahre der neuen Finanzordnung der Reinertrag der Gesamtrechnung des Bundes die seinerzeit erwarteten 140 Millionen Franken wesentlich überstieg. Trotz den von den eidgenössischen Räten beschlossenen Erleichterungen wurde ungefähr die vom Bundesrat für Zeiten dauernd guter Konjunktur in seiner Botschaft vom 1. Februar 1957 als angemessen bezeichnete Entschuldungsquote von 250 Millionen Franken erreicht.

## **B. Zukunftsaussichten**

### *1. Allgemeines*

Die im verflossenen Jahrzehnt gemachten Erfahrungen zeigen, dass es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist, für die Entwicklung der Bundesfinanzen auf mehrere Jahre hinaus einigermaßen zuverlässige Prognosen zu stellen. Aufwand und Ertrag des Bundeshaushalts werden durch die wirtschaftliche und politische Entwicklung in hohem Masse beeinflusst. Um sich über die Frage ein Urteil zu bilden, was anstelle der verfassungsmässig bis Ende 1964 befristeten Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer zu treten habe, damit das Gleichgewicht im Haushalt erhalten und eine angemessene Tilgung des Bilanzfehlbetrags möglich bleibt, wird man deshalb am besten zunächst von einigen Überlegungen allgemeiner Natur ausgehen.

Das Volkseinkommen der Schweiz hat in den letzten zwölf Jahren ständig zugenommen. Unser Land gehörte in dieser Periode zu jener Staatengruppe, die das rascheste wirtschaftliche Wachstum aufwies. Die Produktionskapazität ist dabei allerdings weit über die landeseigenen Arbeitskraftreserven hinausgewachsen. Die starke Entfaltung unserer Volkswirtschaft war weitgehend nur dank des Beizugs einer wachsenden Zahl ausländischer Arbeitskräfte möglich. Im Jahre 1961 wurden mehr als eine halbe Million kontrollpflichtige fremde Arbeitnehmer eingesetzt, was rund einem Fünftel der gesamten Beschäftigtenzahl entspricht. Dieser Expansion sind wohl gewisse Grenzen gesetzt, so dass mit einer allmählichen Verlangsamung des Wachstumsprozesses zu rechnen ist. Die Tatsache, dass nunmehr geburtenstärkere Jahrgänge ins Berufsleben eintreten, verbunden mit arbeitssparenden Investitionen, technischem Fortschritt, weiterer Bevölkerungsvermehrung sowie mit einer heute allerdings – infolge der Unsicherheit auf dem Gebiete der Wirtschaftsintegration – schwer abschätzbaren Ausweitung der Exportnachfrage, lassen indessen einen anhaltenden wirtschaftlichen Aufstieg und eine weitere Verbesserung der Lebenshaltung als durchaus möglich erscheinen. Dies schliesst allerdings zeitweilige Konjunkturabschwächungen allgemeiner oder partieller Natur keineswegs aus.

### *2. Einnahmen*

Wachstum oder Rückgang des Volkseinkommens sind für die Einnahmen des Bundes ausschlaggebend. Die Erträgnisse der hauptsächlichsten Einnahmequellen, insbesondere der Zölle, der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer,

sind direkt abhängig von der Entwicklung der individuellen Einkommen, des Verbrauchs und vor allem der Investitionstätigkeit. Die Bundeseinnahmen wachsen in der Regel etwas stärker an als das Volkseinkommen, weil mit der Verbesserung der Lebenshaltung die steuerfreien Beträge, die Freilisten und die niedrigeren Zollansätze für lebensnotwendige Waren an Bedeutung zurücktreten, während die höheren Ansätze infolge Bevorzugung hochwertiger Waren in vermehrtem Masse zur Anwendung kommen. Bei der Warenumsatzsteuer und auch den Zöllen wirkt sich die Tatsache aus, dass die Investitionsgüterumsätze relativ stärker steigen als die Umsätze von Waren des privaten Verbrauchs. Die Einnahmen aus der Einkommensbesteuerung steigen mit wachsendem Volkseinkommen, vor allem wegen der zunehmenden Zahl von Steuerpflichtigen und den Wirkungen des progressiven Steuertarifs, verhältnismässig stärker an als das Volkseinkommen. Bei einer Schrumpfung des Wirtschaftsvolumens würden umgekehrt die Fiskaleinnahmen des Bundes auch entsprechend stärker sinken.

Zu einer besonderen Schicksalsfrage für die Bundeseinnahmen wird die Einordnung unseres Landes in die europäische Wirtschaftsintegration werden, da sie zur Folge hätte, dass der Bund einer seiner Haupteinnahmequellen, der Zölle, im wesentlichen verlustig ginge. Im Falle einer gesamteuropäischen Lösung, in welcher nicht nur die Industriezölle, sondern auch die Agrar- und die Finanzzölle weitgehend abgebaut würden, verbliebe ihm kaum mehr als ein Fünftel der gegenwärtigen Zolleinnahmen. Das wäre gleichbedeutend mit dem Wegfall eines Drittels aller Fiskaleinnahmen des Bundes. Diese Lücke müsste sofort geschlossen werden. Die Grundlagen hiezu wären im gleichen Beschluss zu verankern, der die Integration vorsieht. Dabei ist zu bedenken, dass heute ein Teil der Treibstoffzölle zur Finanzierung des Baues der National- und Hauptstrassen dient und die Tabakzölle in vollem Umfange zur Finanzierung des Bundesanteils an der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet werden. Es müssen daher Mittel und Wege gefunden werden, um diese Quellen bei allfälligem Wegfall der betreffenden Zölle weiterfliessen zu lassen.

Dieser Fragenkomplex des Zollersatzes im Zeichen der Integration Europas ist von der Frage der Verlängerung der heute geltenden Finanzordnung auch schon deshalb zu trennen, weil bei der Finanzordnung der Zeitpunkt, auf welchen bestimmte Beschlüsse gefasst werden müssen, in der Verfassung festgelegt ist. Es ist der 1. Januar 1965. Dagegen lässt sich heute noch gar nicht überblicken, ob die Zollersatzmassnahmen gleichzeitig oder ob sie früher oder später ergriffen werden müssen.

### *3. Ausgaben*

Wachstum oder Rückgang des Volkseinkommens beeinflusst nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausgaben des Bundes. Volkswirtschaftliches Wachstum überträgt sich zwangsläufig zunächst direkt auf die Personal- und Sachkosten der Staatsverwaltung. Dazu gesellt sich neu der Aufwand, mit

welchem der Bund wegen der Verstärkung und Modernisierung der Landesverteidigung, dann aber auch für den Zivilschutz, für den Ausbau der Sozialpolitik und für die Intensivierung seiner Mitwirkung an Forschungs- und Bildungsaufgaben sowie für seine Mitwirkung auf internationalem Gebiet und nicht zuletzt auch für die Entwicklungshilfe zu rechnen haben wird.

In den früheren Botschaften des Bundesrates über die Fragen der Finanzordnung wurden jeweiligen Schätzungen für die zukünftige Entwicklung des Bundeshaushaltes angestellt. Solche Schätzungen wurden auch diesmal unternommen. Wir möchten jedoch darauf verzichten, die Ergebnisse in dieser Botschaft wiederzugeben. Die Erfahrungen bei den frühern Vorlagen haben gezeigt, dass solche Publikationen trotz aller Vorbehalte, die in den zugehörigen Kommentaren jeweils angebracht wurden, zu teilweise irreführenden Auslegungen aller Art Anlass gaben. Für die Meinungsbildung über die zu treffenden Massnahmen wird mit derartigen Schätzungen wenig gewonnen. Zudem hat es sich gezeigt, dass die tatsächliche Entwicklung in den in die Schätzung einbezogenen Jahren meistens einen andern Verlauf nahm als angenommen worden war. Wir begnügen uns mit dem Hinweis darauf, dass es trotz viel stärkerer Erweiterung sowohl der Ausgaben als auch der Einnahmen des Bundes unter der Herrschaft der geltenden Finanzordnung bis jetzt möglich war, den Fehlbetrag der Bilanz unter Rücksichtnahme auf die Lage der Wirtschaft in einem gewissen Umfange abzutragen. Die Tilgungsvorschrift des Artikels 42<sup>bis</sup> der Bundesverfassung konnte damit in den drei ersten Jahren ihrer Geltung mit den Mitteln erfüllt werden, welche dem Bund durch den zeitlich befristeten Artikel 41<sup>ter</sup> zur Verfügung gestellt wurden. Ende 1961 beläuft sich, wie schon erwähnt, der Fehlbetrag noch auf 5,9 Milliarden Franken gegenüber 6,7 Milliarden Franken bei Inkrafttreten der Ordnung am 1. Januar 1959. Es darf angenommen werden, dass bei anhaltender Konjunktur auch in den Jahren 1962 bis 1964 weitere Reinerträge erzielt werden.

Diese Hinweise mögen zeigen, dass es bis jetzt dem Bunde möglich war, das Anwachsen der Ausgaben wenigstens so im Zaume zu halten, dass das Wachstum der Einnahmen, die dem Bunde verfassungsmässig zur Verfügung stehen, damit Schritt zu halten vermochte. Machen sich auf wirtschaftlichem oder politischem Gebiet nicht einseitig neue Kräfte und Entwicklungen geltend, so wird man deshalb sagen dürfen, dass die heutigen Einnahmequellen des Bundes die Kosten zu decken vermögen, welche ihm aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen. Sowohl die Erfahrungen der letzten Jahre als auch der Ausblick auf die nächste Zukunft bestärken uns in der Überzeugung, dass es für normale Zeiten gegeben ist, die Einnahmequellen und ihre Ansätze, so wie sie jetzt geordnet sind, beizubehalten. Sollten dem Bunde neue und unerwartet grosse Aufgaben überbunden werden oder sollte ein wirtschaftlicher Stillstand oder gar Rückschlag eintreten, so müsste die Lage allerdings neu überprüft werden.

## II. Bisherige Vorarbeiten

### A. Grundsätzliche Überlegungen

#### 1. Die geltende Finanzordnung

Mit dem Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 31. Januar 1958 wurden verschiedene Einnahmequellen des Bundes, die ursprünglich auf Notrecht beruhten, verfassungsmässig verankert (Art. 41<sup>bis</sup> und 41<sup>ter</sup> BV). Überdies wurden die Grundsätze des Rechnungsgleichgewichtes, des Finanzausgleichs und des Verbots der Steuerabkommen in die Verfassung übernommen. Die Stempelabgaben und der Militärpflichtersatz wurden verfassungsrechtlich neu umschrieben; die bisher befristete Verrechnungssteuer und die Retorsionssteuern erhielten eine dauernde verfassungsmässige Grundlage. Dagegen gelten die in Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung niedergelegten Verfassungsbestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer nur bis Ende 1964. Für diese Steuern enthält Artikel 41<sup>ter</sup> überdies gewisse Beschränkungen, so

- Höchstsätze und Fixierung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer,
- Höchstsätze und steuerfreies Minimum bei der Wehrsteuer,
- Fixierung der Bierbelastung.

In Artikel 8 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung sind die Sätze der Warenumsatzsteuer und der Tarif der Wehrsteuer so festgelegt, dass sie die in Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung bestimmten Höchstsätze ausnützen. Die durch Artikel 8 der Übergangsbestimmungen geschaffene Ordnung kann nur durch entsprechende Ausführungsgesetze abgeändert werden.

Die jährlichen Erträge der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer haben heute die Milliardengrenze überschritten und machen mehr als ein Drittel der gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes aus. Nachdem eine Verringerung der Ausgaben kaum wahrscheinlich ist, sondern vielmehr mit einer weiteren Steigerung zu rechnen ist (vgl. Ziff. I, B hievor), hatte der Bundesrat zu prüfen, auf welche Weise Einnahmen in diesem Umfange ab 1965 für den Bund sichergestellt werden können.

#### 2. Möglichkeiten für die Weiterführung der geltenden Finanzordnung

##### a. «Reform» der Bundesfinanzen

Zunächst war zu überlegen, ob anstelle der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer nicht andere Fiskaleinnahmen treten könnten. Die Frage ist bei früheren Anlässen, insbesondere als man noch von einer «Reform» der Bun-

desfinanzen sprach, wiederholt aufgeworfen worden. Alle Versuche, das Steuersystem in wesentlichen Teilen zu ändern, führten jedoch zu nichts, so 1950 die Kontingentslösung, 1952 das Volksbegehren betreffend Aufhebung der Warenumsatzsteuer und 1956 die Bundessteuer der juristischen Personen. Es darf nicht übersehen werden, dass das schweizerische Steuersystem das Ergebnis einer langen Entwicklung ist, und dass bei der heutigen Verflechtung von Bundes- und Kantonsfinanzen eine radikale Reform der Bundesfinanzen tiefgreifende Eingriffe auch in die kantonalen Finanzen zur Folge haben müsste. Deshalb liessen sich seit Kriegsende nur Finanzordnungen verwirklichen, die praktisch eine Weiterführung des Bestehenden darstellten. Weite Kreise sind zur Überzeugung gelangt, dass der Bund ohne die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer nicht mehr auskommen kann.

#### b. Unbefristete oder befristete Verlängerung von Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer und Biersteuer

Nachdem eine eigentliche Reform der Bundesfinanzen heute kaum ernstlich in Betracht gezogen werden könnte, stellte sich die Frage, ob wiederum eine Befristung vorgesehen oder ob der Versuch einer unbefristeten Verankerung von Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer und Biersteuer unternommen werden sollte.

Der Widerstand gegen die dauernde Ermächtigung des Bundes zur Erhebung der genannten Steuern, insbesondere der direkten Bundessteuer, hat wohl wesentlich abgenommen; trotzdem lässt sich dieses Ziel heute politisch wohl kaum erreichen. Dabei ist auch zu beachten, dass zwischen der Befristung einerseits und der Beschränkung des Steuerrechts des Bundes durch die Festlegung von Höchstsätzen und andere Einschränkungen (Freiliste bei der Warenumsatzsteuer, Mindestfreibeträge bei der Wehrsteuer) andererseits in der Verfassung ein Zusammenhang besteht. Durch diese Beschränkungen wird die Steuerordnung starr und gewährt nicht genügenden Spielraum für spätere Eventualitäten. Unter den heutigen Verhältnissen eignet sich eine solche Starrheit nicht für eine Dauerordnung. Demgegenüber ist aber, solange die Bundesrechnung mit ähnlichen Überschüssen abschliesst wie in den letzten Jahren, nicht mit der Geneigtheit des Parlaments und des Stimmbürgers zu rechnen, einer Verfassungsbestimmung ohne die erwähnten Beschränkungen zuzustimmen.

Eine befristete Verlängerung von Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer und Biersteuer hat den Nachteil, dass die verfassungsmässige Grundlage für die Erhebung dieser Steuern nach einer gewissen Zeit wieder neu geschaffen werden muss. Dieser Nachteil lässt sich mildern, wenn ein etwas längerer Zeitraum als der gegenwärtige von sechs Jahren in Aussicht genommen wird

Bei früheren Verlängerungen von Finanzordnungen sind stets gewisse Änderungen an der bestehenden Ordnung angebracht worden, wie z.B. die

wiederholte Erweiterung der Freiliste bei der Warenumsatzsteuer, der Wegfall der Luxussteuer sowie der Ergänzungssteuer vom Vermögen bei der Wehrsteuer, die Einführung neuer Tarife und dergleichen. Bei der Vorbereitung der befristeten Verlängerung von Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung wurde deshalb sorgfältig geprüft, ob auch diesmal Abänderungen angebracht werden sollten oder ob eine unveränderte Verlängerung der bestehenden Ordnung vorzuziehen sei.

## **B. Vorentwurf und Umfrage des Finanz- und Zolldepartements vom August 1961**

### *1. Grundlinien des Vorentwurfes*

Im August 1961 hat der Bundesrat das Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, bei den Kantonsregierungen, den Wirtschaftsverbänden, den politischen Parteien und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eine Umfrage über die Weiterführung der Finanzordnung 1959/64 zu veranstalten und ihnen zu diesem Zweck einen Vorentwurf zu einem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes samt einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Vorentwurf sah folgende Lösung vor:

- Verlängerung der gegenwärtigen Finanzordnung um 10 Jahre durch eine entsprechende Änderung der Jahreszahlen in Artikel 41<sup>ter</sup>, Absatz 1 der Bundesverfassung (Gültigkeit bis 1974); Verzicht auf Änderungen an den Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer.
- Schaffung der Möglichkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung die nach Artikel 41<sup>ter</sup> für die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer zulässigen Höchstsätze um höchstens einen Viertel zu erhöhen, sofern das Gleichgewicht der Staatsrechnung ernsthaft gestört würde (neuer Abs. 2 zu Art. 42<sup>bis</sup> BV). Dieser Vorschlag entsprang der Überlegung, dass eine solche Variabilität der Steuersätze die Starrheit der jetzigen Ordnung wesentlich mildern würde. Dann könnte eine Verlängerung der bestehenden Ordnung um 10 Jahre in der Überzeugung befürwortet werden, dass während dieser Zeit – von ganz ausserordentlichen Ereignissen abgesehen – an der Verfassungsgrundlage der Finanzordnung nicht gerüttelt werden müsste.
- Aufhebung von Artikel 41<sup>ter</sup>, Absatz 4 der Bundesverfassung. Diese seinerzeit kurzfristig improvisierte Bestimmung sieht vor, dass die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 im Verhältnis zum Bierpreis weder erhöht noch ermässigt werden darf. Das Finanz- und Zolldepartement war der Auffassung, dass sich die Verhältnisse während einer weiteren Dauer von 10 Jahren doch soweit ändern könnten, dass die Unveränderlichkeit der Bierbelastung zu einem grossen Hemmnis würde, weshalb es die Aufhebung dieser Vorschrift vorschlug.



## 2. Andere Fragen

Der Vorentwurf des Finanz- und Zolldepartements sah somit grundsätzlich die Verlängerung der bestehenden Finanzordnung um 10 Jahre mit zwei Abänderungen (Aufhebung von Art. 41<sup>ter</sup>, Abs. 4 und Variabilität gemäss Art. 42<sup>bis</sup>, Abs. 2 BV) vor. In den Erläuterungen wurde überdies noch zu einigen weiteren Punkten Stellung genommen:

Die verschiedentlich von kantonaler Seite geforderte Beteiligung der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer wurde abgelehnt, insbesondere weil der Bund mit der Verrechnungssteuer ein Substrat erfasst, das dem kantonalen Zugriff nicht zugänglich ist, so dass den Kantonen keine Steuereinnahmen entgehen. Die Kantone kommen im Gegenteil durch die Verrechnungssteuer zu Einnahmen, welche ihnen sonst entgingen, weil trotz der erheblichen Zunahme der Defraudation zahlreiche Steuerpflichtige durch die Verrechnungssteuer veranlasst werden, ihre Wertschriften zu deklarieren. Es ist somit anzunehmen, dass die den Kantonen aus der Mitwirkung bei der Verrechnungssteuer entstehenden Kosten durch die durch die Verrechnungssteuer bewirkten Mehreinzugänge an Kantons- und Gemeindesteuern mehr als aufgewogen werden. Um den Kantonen bei der Bekämpfung der Hinterziehung und bei der besseren Erfassung der Steuersubstanz zu helfen, liesse sich dagegen allenfalls eine Erhöhung der Verrechnungssteuer diskutieren.

Abgelehnt wurde auf Grund der gemachten Erfahrungen auch die Aufnahme von Sparvorschriften in die Verfassungsvorlage, weil wirksame Vorschriften solcher Art wenig Aussicht auf Annahme im Parlament oder in der Volksabstimmung hätten. Überdies dürfte es schwer halten, eine Einigung darüber zu erzielen, welcher Art gegenwärtig Sparmassnahmen sein müssten. Wichtiger als Bestimmungen auf dem Papier ist der Sparwille, welcher das Parlament, den Bundesrat, die Departemente und die einzelnen Verwaltungen beseelen muss.

Zur Frage der Ausführungsgesetze wurde in den Erläuterungen ausgeführt, es bestehe keine Notwendigkeit, die neuen Ausführungsgesetze vor oder auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verlängerung der Finanzordnung des Bundes (1. Januar 1965) in Kraft zu setzen, da mit der Verlängerung von Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung automatisch auch Artikel 8 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verlängert und damit das bestehende Recht in Kraft gelassen wird. Immerhin seien die internen Vorarbeiten zu einem guten Teil soweit gediehen, dass bald nach Annahme der Verlängerung die einzelnen Ausführungsgesetze sukzessive vorgelegt werden können.

Schliesslich äusserten sich die Erläuterungen auch zur Frage des Zollaussalles im Falle einer gesamteuropäischen Wirtschaftsintegration und legten dar, weshalb die Behandlung dieser Frage von jener der Verlängerung der Finanzordnung zu trennen ist.

### C. Das Vernehmlassungsverfahren

Zum Vorentwurf vom August 1961 haben alle Kantonsregierungen, die Finanzdirektorenkonferenz, die politischen Parteien und 30 Wirtschaftsverbände

Stellung bezogen. Die Vernehmlassungen können wie folgt zusammengefasst werden:

### *1. Stellungnahmen zum Entwurf des Finanz- und Zolldepartements*

#### *a. Grundsätzliche Einstellung zum Entwurf*

Die grosse Mehrheit der Befragten stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu. Diese grundsätzliche Zustimmung wird jedoch in vielen Fällen an gewisse Bedingungen geknüpft, wobei allerdings ganz entgegengesetzte Auffassungen zum Ausdruck kommen. Die eine Seite macht die Zustimmung von der Annahme weiterer Abänderungsvorschläge abhängig, während andere Kreise erklären, eine Zustimmung könne nur im Falle einer völlig unveränderten Weiterführung der gegenwärtigen Ordnung erfolgen.

Der Landesring der Unabhängigen und der Migros-Genossenschaftsbund lehnen den Vorentwurf ausdrücklich ab.

#### *b. Dauer der Verlängerung der Finanzordnung des Bundes*

Die meisten Eingaben stimmen der vorgeschlagenen Dauer von 10 Jahren zu. Auch diese Zustimmung wird verschiedentlich von der Annahme weiterer Forderungen abhängig gemacht und bei Nichtannahme eine kürzere Frist (5 bis 6 Jahre) vorgeschlagen. Eine kürzere Befristung (6 Jahre) wird ausdrücklich von der Liberaldemokratischen Union, der Evangelischen Volkspartei und dem Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter gefordert. Andererseits kommt aber auch die Auffassung zum Ausdruck, dass die vorgeschlagene Dauer auf keinen Fall verkürzt werden sollte. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe sprechen sich überhaupt gegen jegliche Befristung aus.

#### *c. Aufhebung von Art. 41<sup>ter</sup>, Abs. 4 BV (Unveränderlichkeit der Bierbelastung)*

Soweit überhaupt zu dieser Frage Stellung genommen wird, halten sich die zustimmenden und ablehnenden Stimmen ungefähr die Waage. Auch hier beeinflussen ganz entgegengesetzte Motive den Entscheid. Die einen Kreise befürchten eine künftige Erhöhung der Biersteuer, die andern widersetzen sich der Möglichkeit einer Ermässigung. Es wird deshalb auch der Vorschlag unterbreitet, die Begrenzung einer allfälligen Mehrbelastung in die Verfassung aufzunehmen, und ferner wird die Frage aufgeworfen, ob die Biersteuer nicht durch eine allgemeine Alkoholgetränksteuer oder durch eine Besteuerung der Alkoholimporte zu ersetzen sei. Der Schweizerische Bauernverband und die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der Schweiz melden demgegenüber bereits schärfste Opposition gegen die Einführung einer Weinsteuern an.

#### *d. Einführung eines neuen Abs. 2 zu Art. 42<sup>bis</sup> BV (Erhöhungsmöglichkeit von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer)*

Mehr als die Hälfte der Eingaben äussern zu dieser Frage gewichtige Bedenken oder lehnen die vorgeschlagene Bestimmung ab. Sowohl in den ableh-

nenden wie auch in den zustimmenden Äusserungen kommt in der Regel die Auffassung zum Ausdruck, dass die Bedingungen, unter denen eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer allenfalls erfolgen könnte, genauer umschrieben werden müssten. An solchen Bedingungen seien erwähnt:

- Voraussetzung für eine Erhöhung der beiden Steuern solle nicht nur eine ernsthafte, sondern auch längerdauernde Störung des Rechnungsgleichgewichtes sein,
- Voraussetzung für eine Erhöhung solle eine ernsthafte Störung nur bei günstiger Wirtschaftslage, nicht aber bei einer Krise sein,
- eine allfällige Erhöhung sei für Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer gleichzeitig vorzunehmen,
- die Höchstsätze seien für beide Steuerarten nur im gleichen Verhältnis zu erhöhen,
- es solle keine prozentuale Erhöhung der beiden Steuern, sondern eine Erhöhung um gleich hohe Beträge vorgesehen werden,
- eine grössere Elastizität sei notwendig; deshalb sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die eine oder die andere oder beide Steuern zusammen in gleichem oder ungleichem Ausmasse erhöhen zu können,
- es sei klarzustellen, dass nicht nur eine Erhöhung, sondern auch eine Herabsetzung von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer zulässig sei,
- eine allfällige Erhöhung der Sätze der Warenumsatzsteuer sei durch eine Erweiterung der Freiliste zu ergänzen,
- die Möglichkeit einer Reduktion der Wehrsteuer sei ebenfalls festzuhalten,
- gleichzeitig mit der Erhöhung seien Einsparungen zu verlangen,
- es seien nur die direkten Steuern zu erhöhen.

## *2. Weitere Vorschläge*

### *a. Warenumsatzsteuer*

Völlig abgelehnt wird die Erhebung einer allgemeinen Umsatzsteuer nur noch ganz vereinzelt. Dagegen wird in einigen Eingaben die Auffassung vertreten, dass bei den Verbrauchssteuern die lebenswichtigen Güter steuerfrei zu bleiben hätten und als Konsequenz eine Ausdehnung der Freiliste (z. B. auf Textilien, in einem Falle auch auf Schuhe) verlangt. Demgegenüber wird aber auch die Forderung auf eine Einschränkung der Freiliste erhoben. Einzelne Eingaben verlangen ferner die Aufhebung der verfassungsmässig festgelegten Höchstsätze.

Die Verwirklichung all dieser Vorschläge hätte eine entsprechende Änderung der Verfassungsbestimmungen (Art. 41<sup>ter</sup>, Abs. 2) zur Voraussetzung. Der Vorschlag, bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen auch dem Postulat Frahier aus dem Jahre 1952 (Entschädigung an die steuerpflichtigen Grossisten für geleistete Arbeit) Rechnung zu tragen, kann bei der Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung nochmals geprüft werden.

### b. Wehrsteuer

Zur Wehrsteuer sind zahlreiche Änderungsvorschläge eingereicht worden. Vereinzelt wird aber auch die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob auf die Erhebung der Wehrsteuer nicht verzichtet werden könnte und für den Fall, dass dies im heutigen Zeitpunkt nicht in Frage komme, der Vorschlag gemacht, nach Bewältigung des Rüstungsprogramms eine stufenweise Reduktion und einen schliesslichen Abbau der Wehrsteuer vorzusehen. In andern Eingaben kommt die Auffassung zum Ausdruck, auf eine Festlegung von Steuersätzen in der Verfassung sollte verzichtet werden. Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

- Wiedereinführung der Ergänzungssteuer vom Vermögen,
- Ausdehnung der Kapitalgewinnbesteuerung auf Nichtbuchführungspflichtige,
- Einführung einer Quellenbesteuerung in bestimmten Fällen,
- gesonderte Besteuerung der Lotteriegewinne und Sporttototreffer,
- Erhöhung der Freigrenzen,
- Erhöhung der Sozialabzüge und die Einführung von Vergünstigungen für alte Personen,
- Erhöhung, aber auch Milderung der Progression,
- gewisse Änderungen bei der Besteuerung der juristischen Personen (Änderung der Berechnung des Holdingabzuges, Besteuerung der normalen Dividende nur beim Aktionär, Wahlrecht der AG auf proportionale oder progressive Besteuerung usw.),
- Einführung einer Minimalsteuer,
- Änderungen in der Behandlung der Rabatte und Rückvergütungen bzw. Aufhebung dieser Besteuerung,
- Verbesserung des Verteilungsschlüssels für den interkantonalen Finanzausgleich,
- gewisse Änderungen am formalen Wehrsteuerrecht (so z.B. Massnahmen zur Strafverschärfung und die Erweiterung der Auskunftspflicht Dritter).

Die meisten Vorschläge betreffen nicht die Verfassungsvorlage, sondern die Ausführungsgesetzgebung. Die Verwirklichung einzelner Vorschläge – so vor allem die Wiedereinführung einer Ergänzungssteuer vom Vermögen und die Einführung einer Minimalsteuer – würde dagegen eine Änderung der Verfassungsgrundlage (Art. 41<sup>ter</sup>, Abs. 3) bedingen.

### c. Verrechnungssteuer

Trotzdem in den Erläuterungen vom August 1961 zur Frage der Beteiligung der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer in ablehnendem Sinne Stellung bezogen worden war, verlangen fast alle Kantone, die Finanzdirektorenkonferenz und auch einige weitere Eingaben eine Beteiligung im Umfang von  $\frac{2}{7}$  bis

$\frac{1}{2}$  des Ertrages. Begründet wird diese Forderung vor allem damit, dass die Verrechnungssteuer ein Substrat beschlage, das den Kantonen und Gemeinden gehöre. Eine Beteiligung der Kantone sei auch wegen der grossen Umtriebe, die den Kantonen im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer erwachsen, gerechtfertigt. Vereinzelt wird auch die teilweise Verwendung einer allfälligen Beteiligung für die Verstärkung des interkantonalen Finanzausgleichs verlangt. Eine Beteiligung der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer hätte eine Verfassungsänderung zur Voraussetzung.

In zahlreichen Eingaben und vor allem von kantonaler Seite wird – insbesondere im Blick auf eine bessere Bekämpfung der Steuerdefraudation – eine Erhöhung der Verrechnungssteuer auf 30 bis 40 Prozent (einschliesslich Couponsteuer) verlangt. Verschiedentlich wird dabei die Aufhebung der Couponsteuer und der Einbau des Couponsteuersatzes in die Verrechnungssteuer gefordert. Eine allfällige Erhöhung der Verrechnungssteuer kann im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung geprüft werden wie auch die nachstehenden Forderungen, die noch erhoben worden sind:

- Ausdehnung der Verrechnungssteuer (auf ausländische Anleihen, auf alle Erträge der Miteigentums- und Trustzertifikate, was als besonders dringlich bezeichnet wird),
- Neuüberprüfung des Verrechnungs- bzw. Rückerstattungsanspruches von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz,
- Ersatz des Verrechnungsverfahrens durch ein Meldeverfahren in gewissen Fällen,
- gesetzliche Befreiung der Sparheftzinsen oder Erhöhung der steuerfreien Quote von 40 auf 300 Franken,
- Entschädigung an die Geldinstitute für Einzug und Ablieferung der Verrechnungssteuer.

#### d. Stempelabgaben

Auch auf dem Gebiete der Stempelabgaben sind für die Ausführungsgesetzgebung verschiedene Postulate angemeldet worden. Der Verband Schweizerischer Darlehenskassen, System Raiffeisen, verlangt die völlige Aufhebung der Stempelabgaben.

#### e. Ausführungsgesetzgebung

Rund ein Drittel aller Eingaben – die übrigen äussern sich nicht zu dieser Frage – sprechen sich für eine beförderliche Anhandnahme der Ausführungsgesetzgebung aus. Dabei wird einerseits lediglich verlangt, die Ausführungsgesetzgebung solle sukzessive nach Annahme der Verfassungsvorlage vorgelegt werden; andere Eingaben fordern dagegen, die Ausführungsgesetzgebung habe bereits vorzuliegen, wenn die neue oder verlängerte Bundesfinanzordnung in Kraft tritt oder habe wenn möglich gleichzeitig mit der neuen Finanzordnung in Kraft zu treten. Vereinzelt kommt auch die Auffassung zum Ausdruck, mit der Ausführungsgesetzgebung könne noch zugewartet werden.

### f. Sparvorschriften

Eine einzige Eingabe spricht sich zu dieser Frage aus mit dem Hinweis, dass institutionelle Sicherungen zur Erzielung von Einsparungen nicht überflüssig seien und dass deswegen zu erwägen wäre, ob nicht das qualifizierte Mehr für Ausgabenbeschlüsse von grösserer Tragweite wieder vorgesehen werden sollte. Frühere Versuche, ein solches qualifiziertes Mehr in der Verfassung dauernd zu verankern, sind allerdings gescheitert.

### g. Zollersatzabgaben

In der grossen Mehrzahl der Eingaben, die sich zu dieser Frage geäussert haben, wird die strenge Trennung des Problems einer allfälligen Erhebung von Zollersatzabgaben im Zusammenhang mit der europäischen Wirtschaftsintegration von der Bundesfinanzordnung als richtig erachtet und begrüsst. Eine Eingabe bezweifelt, ob eine getrennte Behandlung möglich sei, und eine weitere Eingabe hält eine Stellungnahme noch für verfrüht.

Stärkerem Widerstand begegnet die Absicht, den Ersatz für den Ausfall von Zöllen durch Erhebung von Inlandabgaben auf dem Warenssektor zu suchen. Immerhin wird dieser Lösung in der Mehrzahl der Eingaben, die sich zur Frage äussern, zugestimmt. Andere Eingaben lehnen eine Kompensation der Zollaussfälle durch die Erhebung von Inlandabgaben auf dem Warenssektor entweder überhaupt ab oder fordern zum mindesten auch den Einbezug der direkten Steuern.

### h. Amnestie

Der Ruf nach einer allgemeinen Amnestie, vor allem im Zusammenhang mit einer allfälligen Erhöhung der Verrechnungssteuer und der Bekämpfung der Steuerdefraudation, ertönt vor allem in den Eingaben von kantonaler Seite. Immerhin wird auch darauf hingewiesen, dass eine Amnestie für sich allein kein taugliches Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung darstelle und dass eine allfällige Gewährung deshalb mit wirksamen Massnahmen verbunden werden müsse, die künftige Hinterziehungen als unrentabel erscheinen liessen.

### i. Sonstige Postulate

Vereinzelt sind noch weitere Forderungen aufgestellt worden, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Korrektur der angeblich «durch die jetzige Bundesfinanzordnung bewirkten Verschiebung zugunsten der Besitzenden»,
- Prüfung von Lösungen, die in der Zukunft eine Anpassung unseres Steuersystems an die Erfordernisse der Zeit erlauben,
- nochmalige Prüfung der Möglichkeit einer Bundessteuer der juristischen Personen,
- Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer,
- Einführung einer angemessenen Alkoholbesteuerung,

- beschleunigte Beratung des Gesetzesentwurfes zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung (eine Expertenkommission befasst sich derzeit mit einem Vorentwurf),
- sofortige Prüfung von Änderungen am geltenden Recht, vor allem bei der Besteuerung der staatseigenen Aktiengesellschaften und bei der Liquidation von Immobiliengesellschaften, zuhanden der Ausführungsgesetzgebung,
- Prüfung der Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlagen,
- Senkung der Militär- und Rüstungsausgaben.

### *3. Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens*

Die Übersicht über die auf die Umfrage vom August 1961 eingegangenen Antworten bestätigt die Richtigkeit der Absicht, grundsätzlich eine weitere, möglichst unveränderte verfassungsmässige Verlängerung der bestehenden Finanzordnung in Aussicht zu nehmen. Nur eine verschwindend kleine Zahl von Eingaben fordert eine «Reform» der Bundesfinanzen und damit des gesamten schweizerischen Steuersystems. Die Mehrzahl der übrigen Vorschläge kann im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden und braucht die Diskussion über die Verfassungsvorlage nicht zu belasten. Soweit die gemachten Vorschläge die Verfassungsvorlage betreffen, ist zu beachten, dass der einen Forderung in der Regel Gegenforderungen von ähnlichem Gewicht gegenüberstehen. Der Grundsatz einer unveränderten Weiterführung der bestehenden Ordnung hält mithin die vernünftige Mitte ein. Auch die vom Finanz- und Zolldepartement im Entwurf vom August 1961 vorgesehenen zwei nicht sehr bedeutenden Änderungen sind starkem Widerstand begegnet. Wir können uns deshalb der Einsicht nicht verschliessen, dass jede Änderung an der bestehenden Ordnung Anlass zu zahllosen weiteren Forderungen bilden müsste, dass mithin der Grundsatz einer unveränderten Weiterführung nicht mehr aufrechterhalten werden könnte und das Problem erneut in seiner ganzen Breite aufgerollt würde, ohne dass daraus ein wesentlicher Gewinn resultierte.

## **III. Die Vorlage des Bundesrates**

### **A. Die Verfassungsvorlage**

Auf Grund der Vorarbeiten des Finanz- und Zolldepartements und in Würdigung der Aufnahme, die diese Vorarbeiten in der Öffentlichkeit gefunden haben, halten wir dafür, die Vorlage über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes habe sich auf die Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung um 10 Jahre bis Ende 1974 zu beschränken. Weitere Änderungen sollen nicht in Erwägung gezogen werden.

Der beiliegende Entwurf eines Bundesbeschlusses beschränkt sich mithin auf die Änderung von Artikel 41<sup>ter</sup>, Absatz 1 der Bundesverfassung, in welchem

die Jahrzahl 1964 durch 1974 ersetzt wird. Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze zu Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung bleiben gemäss Artikel 8 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung die heute geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer weiterhin in Kraft.

## B. Sonderfragen

Mit der Verlängerung der Verfassungsgrundlage für die Erhebung der Warenumsatzsteuer, der Wehrsteuer und der Biersteuer wird mithin die seit dem 1. Januar 1959 geltende Finanzordnung des Bundes materiell unverändert weitergeführt. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass aus der heutigen Vorlage insonderheit drei Problemkreise ausgeklammert werden und gesonderten Verfassungsvorlagen vorbehalten bleiben, die sich mit Bezug auf den Finanzhaushalt des Bundes in naher oder ferner Zukunft stellen dürften oder könnten:

- die finanziellen Auswirkungen der Wirtschaftsintegrationsbestrebungen im europäischen Raum,
- Massnahmen bei einem allfällig gestörten finanziellen Gleichgewicht des Bundeshaushaltes,
- Massnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Steuerdefraudation.

### *1. Finanzielle Auswirkungen der Wirtschaftsintegrationsprobleme*

Die finanziellen Auswirkungen einer schweizerischen Teilnahme an den Integrationsbestrebungen im europäischen Raum werden ausserhalb der Finanzordnung gesondert gelöst werden müssen. Mit dem Ausfall der Zolleinnahmen sowie mit weiteren Nebenwirkungen der Wirtschaftsintegration dürfte sich die Finanzlage des Bundes in der Grössenordnung von 1,5 Milliarden Franken pro Jahr verschlechtern. Dieser Betrag muss durch neue Einnahmen gedeckt werden.

### *2. Störungen des finanziellen Gleichgewichts*

Es erscheint zwar als selbstverständlich, muss aber doch unterstrichen werden, dass die Weiterführung der heutigen Finanzordnung unter der Annahme ungestörter Weiterentwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft erfolgt. Sollten sich aus wirtschaftlichen, militärpolitischen oder andern Gründen die Ausgaben des Bundes derart steigern, dass die derzeitigen Einnahmequellen nicht genügen, so müssten sie – nachdem auf die im Vorentwurf vorgesehene Möglichkeit einer beschränkten Erhöhung von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet wird – durch entsprechende Verfassungsänderungen ergiebiger gestaltet werden oder es müssten allenfalls neue Einnahmequellen erschlossen und so die Wiederherstellung des Rechnungsgleichgewichtes zu erzielen gesucht werden.



### 3. *Wirksamere Bekämpfung der Steuerdefraudation und Amnestie*

Der vorliegende Beschlussesentwurf behandelt die Frage, ob von Bundes wegen eine Steueramnestie angeordnet werden soll, nicht, in der Meinung, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Motion von Herrn Nationalrat Eggenberger betreffend wirksamere Bekämpfung der Steuerdefraudation, den er den eidgenössischen Räten innert kurzem zuleiten wird und der parallel zur vorliegenden Vorlage beraten werden kann, die Frage der Amnestie in einem grösseren Rahmen behandeln wird.

### C. Ausführungsgesetzgebung

Die heutigen einzelnen Steuergesetze sind zum grössten Teil Vollmachten-erlasse der Kriegsjahre. Ihre Weitergeltung beruht auf Artikel 8 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung. Dieser Artikel ist nicht ausdrücklich befristet; mit der Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 41<sup>ter</sup> wird auch er automatisch in seiner Wirksamkeit verlängert und damit das bestehende Recht in Kraft gelassen, bis es durch neue Ausführungsgesetze abgelöst wird. Eine Notwendigkeit, die neuen Ausführungsgesetze auf den Zeitpunkt des Beginns der vorgeschlagenen Verlängerung der Bundesfinanzordnung (1. Januar 1965) in Kraft zu setzen, besteht nicht. Es sind übrigens umfangreichere Erlasse, die für Bundesrat und Parlament zeitraubende Arbeit bedeuten werden. Der Bundesrat anerkennt aber die Wünschbarkeit einer möglichst baldigen Verwirklichung der Ausführungsgesetzgebung nach erfolgter Verlängerung der Finanzordnung. Die internen Vorarbeiten sind zu einem guten Teil so weit fortgeschritten, dass bald nach Annahme der Verlängerung die einzelnen Ausführungsgesetze sukzessive vorgelegt werden können.

Als Reihenfolge sehen wir vor:

- Ausführungsgesetz über die Verrechnungssteuer, wobei auch die Besteuerung der Anteilscheine von Anlagefonds grundlegend geordnet würde,
- Ausführungsgesetz über die Wehrsteuer,
- Revision der Gesetze über die Stempelabgaben,
- Ausführungsgesetz über die Warenumsatzsteuer.

Bei Anlass der Vorbereitung und der parlamentarischen Beratung dieser Ausführungsgesetze werden auch die mit den verschiedenen Vernehmlassungen zur Umfrage vom August 1961 aufgeworfenen Einzelprobleme einer eingehenden Prüfung unterzogen und einer sachgemässen Lösung entgegengeführt werden. In diesem Rahmen wird auch das bereits in Arbeit befindliche Gesetz über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung vorgelegt werden können.

Zusammenfassend empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Entwurf eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses zur Annahme.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Mai 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes**  
**(Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41<sup>ter</sup> BV)**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und 121, Absatz 1 der  
Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1962,  
beschliesst:

I

Artikel 41<sup>ter</sup>, Absatz 1 der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

<sup>1</sup> Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1974 ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Weiterführung der  
Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter der  
Bundesverfassung) (Vom 18. Mai 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8470
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1962
Date	
Data	
Seite	997-1015
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 713

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.